Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2023-013

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage Schacksdorfer Straße 122

Einreicher: Bürgermeister	12.12.2022		
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Zimmermann		

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
07.02.2023	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	6	3	2	1
09.02.2023	Hauptausschuss	8	2	1	5
22.02.2023	Stadtverordnetenversammlung	zurück-	gestellt		

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 25 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 38] i.V.m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726) den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Schacksdorfer Straße 122.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2023 (BV-2023-009) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Schaffung von Planungsrecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage beschlossen. Mit BV-2023-012 wurde ebenso beschlossen, den Flächennutzungsplan im Planbereich und ggf. auch darüber hinaus zu ändern.

Mit dem städtebaulichen Vertrag wird die Kostentragung für die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens übertragen, da die Stadt die finanziellen Mittel für die Planänderung nicht zur Verfügung hat.

Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderungen bleiben dadurch unberührt.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt

Anlagen

Vertragsentwurf mit Anlage